

2. Historischer Überblick

Die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma war nicht der Beginn, sondern der negative Höhepunkt einer zu diesem Zeitpunkt bereits Jahrhunderte andauernden Geschichte der Ausgrenzung, Diskriminierung und Verfolgung der Minderheit. Auch zum Teil bis in die heutige Zeit persistente Vorurteilsstrukturen entwickelten sich in der Regel nicht erst in den letzten Jahrzehnten, sondern haben eine ebenso lange Geschichte wie die Verfolgung der Sinti und Roma. Um deutlich zu machen, vor welchem Hintergrund die Entwicklungen zwischen 1933 und 1945 sowie in der Zeit nach 1945 zu sehen sind, erfolgt an dieser Stelle ein Überblick über die Geschichte der Sinti und Roma bis 1945.

2.1. Die Geschichte der Sinti und Roma bis 1933

2.1.1. *Der Weg der Roma von Indien nach Europa*

Beschäftigt man sich mit der Geschichte der Sinti und Roma, so wird man relativ schnell mit der Tatsache konfrontiert, dass die Minderheit selbst ihre Geschichte nicht niedergeschrieben hat.¹⁵ Zwar existieren zum Teil Erzählungen von historischen Ereignissen, wie beispielsweise die Geschichte von Ali Chauhev aus Bulgarien, die schildert, wie die Sinti und Roma Indien verlassen haben.¹⁶ Kollektive Ursprungsmythen sind jedoch keine bekannt, und daher basiert das Wissen über die Herkunft und die Geschichte der Roma in erster Linie auf historischen und sprachwissenschaftlichen Erkenntnissen.¹⁷

Laut Gronemeyer (1988) setzten sich seit dem 16. Jahrhundert bezüglich der Herkunft der Sinti und Roma drei Haupttheorien durch: Die erste Theorie ging davon aus, dass die Sinti und Roma aus Ägypten gekommen seien.¹⁸ Diese

¹⁵ Vgl. Reemtsma (1996), 17.

¹⁶ Vgl. Kenrick, Puxon (1981), 19.

¹⁷ Vgl. Reemtsma (1996), 17.

¹⁸ Vgl. Gronemeyer (1988), 13.

Theorie wird auch von Schmuhl (1994) erwähnt. Nach dem Grund ihrer nicht sesshaften Lebensweise gefragt, hätten die Sinti und Roma häufig angegeben, dass sie der Heiligen Familie auf ihrer Flucht aus Ägypten keinen Unterschlupf gewährt hätten und ihnen das Wandern daher als Buße auferlegt worden sei.¹⁹ Nach Einschätzung von Gronemeyer hatte diese Theorie nicht zuletzt deswegen zahlreiche Anhänger, da Ägypten im Mittelalter als das Land der Magier galt und wahrsagende Roma sich in diese Kategorie einordnen ließen. Die zweite Theorie, von Gronemeyer nur kurz angerissen, sah in den Sinti und Roma „ein Gemisch aus vielen Völkern, die aus der sesshaften Gesellschaft in die Wildnis geflohen sind.“²⁰ Die Grundlage der dritten Theorie basierte, so Gronemeyer, ebenfalls auf der Annahme, dass im 15. Jahrhundert Pilger aus Ägypten gekommen seien, die sich auf einer siebenjährigen Bußreise befunden hätten, anschließend aber zurückgewandert seien:

„Diese Urzigeuner kehrten tatsächlich in ihr Heimatland zurück. Ein diebisches Gesindel hat sich dann ihrer Geschichte bemächtigt und nimmt bis heute den Platz der frommen Urzigeuner ein.“²¹

Bei diesen seit dem 16. Jahrhundert kursierenden Theorien handelte es sich jedoch ausschließlich um Spekulationen, die versuchten, das Rätsel der Herkunft der Sinti und Roma zu lösen, aber häufig mehr über ihre Verfasser als über die Thematik selber aussagten. Beendet wurden diese Diskussionen erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als durch sprachwissenschaftliche Untersuchungen die Herkunft der Sinti und Roma aus Indien nachgewiesen werden konnte. In seinem 1782 veröffentlichten Aufsatz „Von der Sprache und Herkunft der Zigeuner aus Indien“ wies der Linguist Johann Christian Christoph Rüdiger erstmals die Verwandtschaft des Romanes mit den indischen Sprachen nach.²² Den Anstoß für diese sprachwissenschaftlichen Untersuchungen erhielt Rüdiger nach eigenen Angaben durch Sprachproben, die er für Hartwig Ludwig Christian Bacmeister für ein vergleichendes Wörterbuch sammelte²³:

„Angeregt durch seine Kollegen Bacmeister (St. Petersburg) und Büttner (Göttingen) traf sich Rüdiger regelmäßig mit einer Romni in seiner Heimatstadt Leipzig, ließ sie Wörter und Sätze in ihre Muttersprache übertragen und verglich die Ergebnisse mit einer Grammatik des ‚Indostanischen‘ (Hindi), die ihm zur Verfügung stand.“²⁴

19 Vgl. Schmuhl (1994), 30.

20 Gronemeyer (1988), 13.

21 Ebenda.

22 Vgl. Matras (1995), 1.

23 Vgl. Haarmann (1990), XIII.

24 Matras (1995), 1.

Auf diese Weise wies Rüdiger als erster den indischen Ursprung des Romanes nach und belegte so die Herkunft der Sinti und Roma aus Indien. 1783 verglich der Historiker Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann in einer Studie ebenfalls das Romanes mit dem Hindi und kam zu ähnlichen Ergebnissen wie Rüdiger.²⁵ Wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich der Herkunft der Sinti und Roma aus Indien waren demnach seit dem 18. Jahrhundert vorhanden.

Zu näheren Ergebnissen bezüglich der Herkunft der Sinti und Roma kam August Friedrich Pott, Professor für Allgemeine Sprachwissenschaft in Halle, im 19. Jahrhundert in seinem zweibändigen Werk über das Romanes.²⁶ Pott untersuchte die in das Romanes aufgenommenen Lehnwörter aus anderen Sprachen und fand unter anderem persische und griechische Elemente. Auf der Basis dieser Elemente erstellte Pott eine Karte der möglichen Wanderroute der Sinti und Roma. Diese ist aber, wie Gronemeyer (1988) betont, durchaus umstritten, da sie von einer geschlossenen Gruppe auf einer gemeinsamen Wanderung ausgeht. Plausibler erscheint, dass verschiedene Gruppen auf zum Teil auch verschiedenen Wegen von Indien in den Westen gekommen sind. Dazu Gronemeyer:

„So genau, wie die vielreproduzierte Wanderkarte den Weg zu beschreiben vor-
gibt, kann er nicht mehr rekonstruiert werden.“²⁷

Die vorangegangenen Theorieansätze und Erklärungsmuster zeigen, wie problematisch es ist, besonders die frühe Geschichte der Sinti und Roma nachzuvollziehen. Auch Reemtsma (1996) stellt fest, dass die Rekonstruktion der Geschichte der Roma in der Frühzeit auch heute noch teilweise hypothetisch und lückenhaft ist: „Herkunft, Zeitpunkt und Ursachen der Abwanderung der Roma sind nach wie vor strittig.“²⁸ Übereinstimmung, so Reemtsma, bestünde bestenfalls darüber, dass die Vorfahren der Sinti und Roma zwischen dem 5. und 11. Jahrhundert in mehreren Wellen ihre indische Heimat verlassen hätten und über Persien und Armenien schließlich in das Byzantinische Reich gelangt seien. Nach Schmuhl (1994) ist zudem belegt, dass zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert größere „Zigeunersiedlungen“ zumindest vorübergehend auf der Pelo-

25 Vgl. Grellmann, Heinrich Moritz Gottlieb (1783): *Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volkes in Europa*. Dessau/ Leipzig 1783.

26 Vgl. Pott, August Friedrich (1844/45): *Die Zigeuner in Europa und Asien. Ethnographisch-linguistische Untersuchung, vornehmlich ihrer Herkunft und Sprache nach gedruckten und ungedruckten Quellen*. 2 Bde. Halle. (Nachdruck: Leipzig 1964)

27 Gronemeyer (1988), 13.

28 Reemtsma (1996), 17.

ponnes, auf Kreta, Korfu und an der Küste der Ägäis und des Schwarzen Meeres existiert haben:

„Das Vordringen der Osmanen in Kleinasien und auf dem Balkan zwang dann um die Mitte des 14. Jahrhunderts die im griechischsprachigen Mittelmeerraum lebenden Zigeuner, in mehreren großen Gruppen in die Moldau und die Walachei, nach Mitteleuropa und zur iberischen Halbinsel weiterzuwandern.“²⁹

Wie Reemtsma (1996) ausführt, galten die Sinti und Roma seit ihrer Zuwanderung in die altrumänischen Fürstentümer Moldau und Walachei als unverzichtbarer wirtschaftlicher Faktor. Die Walachei war, so Reemtsma, in den 400 Jahren zwischen dem ersten Durchzug der Kreuzzügler um 1000 und der Eroberung durch die Türken 1396 eine prosperierende agrarische Region.³⁰ Bei ihrem Eintreffen brachten die Roma handwerkliche Fähigkeiten mit, „die in der Region nur unzulänglich beherrscht wurden, und verkauften ihre Produkte an Interessenten entlang der Handelsroute.“³¹ Nach der Eroberung durch die Türken wurde 1396 die Walachei und um 1500 die Moldau dem Osmanischen Reich tributpflichtig, und diese Tatsache führte zu gravierenden Veränderungen in den zuvor prosperierenden Gegenden. Die Osmanen brachten die Erträge der altrumänischen Landwirtschaft zu niedrigen Preisen nach Konstantinopel, und der Handel in der ehemals florierenden Region kam fast vollständig zum Erliegen. Gesunkene Einkommen und höhere Steuern führten dazu, dass sich die Lage der Bojaren (Großgrundbesitzer), Bauern und der anderen Berufsstände drastisch verschlechterte. Die Bauern waren nicht mehr in der Lage, allein von den Erträgen der Landwirtschaft zu leben, mussten ihr Land an die Großgrundbesitzer verkaufen und wurden so zu Leibeigenen. Von diesen tiefgreifenden Veränderungen waren auch die Roma betroffen, die entweder in den Besitz des Staates, der Kirche oder der Bojaren übergingen. Diese Versklavung, so Reemtsma, habe jede Form der Abwanderung für sie unmöglich gemacht und gleichzeitig zur Erhaltung des Reichtums der Großgrundbesitzer beigetragen:

„Den Boyaren gelang es im wesentlichen, ihren Wohlstand auf dem Rücken der leibeigenen Bauern und versklavten Roma zu erhalten.“³²

Reemtsma kommt zu dem Urteil, dass die größten Sklavenhalter zu dieser Zeit die Kirche und die Bojaren gewesen seien. Eigentum des Staates seien schließlich jene Roma geworden, die noch nicht auf diese Art versklavt worden waren: „Sie konnten einzeln oder familienweise verkauft, verpachtet oder verschenkt

29 Schmuhl (1994), 26.

30 Vgl. Reemtsma (1996), 21f.

31 Reemtsma (1996), 22.

32 Ebenda

werden.³³ Die dem Staat unterstellten Roma verdienten ihren Lebensunterhalt in erster Linie als Schmiede, Holzarbeiter und Bärenführer. Sie mussten einen Jahreszins zahlen, und es war ihnen untersagt, das Fürstentum zu verlassen. Die von der Kirche als Sklaven gehaltenen Roma waren hingegen hauptsächlich als Feldarbeiter auf kirchlichen Gütern tätig. Roma im Besitz der Bojaren waren sowohl Feld- als auch Haussklaven. Als Haussklaven waren sie unter anderem als Kinderfrauen, Putzfrauen, Kutscher oder Handwerker tätig.³⁴ Eigenständig über ihr Schicksal entscheiden konnten sie nicht, wie Reemtsma deutlich macht: „Roma wurden in die Sklaverei hineingeboren, sie galten nicht als Rechtspersonen, sondern als Eigentum.“³⁵

Roma siedelten zur damaligen Zeit jedoch nicht nur im Gebiet des heutigen Rumäniens. Dokumente belegen, dass sich auch in anderen europäischen Ländern Roma niedergelassen hatten:

„Bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren Roma in fast allen europäischen Ländern urkundlich erwähnt worden, wobei dies nicht mit ihrem erstmaligen Auftreten im Land gleichgesetzt werden darf.“³⁶

Bedingt durch die Tatsache, dass die Zuwanderung der Roma nach Westeuropa zeitgleich mit der Ausbreitung des Osmanischen Reiches in Kleinasien und Südosteuropa abgelaufen ist, hat man laut Reemtsma häufig vermutet, dass die Roma vor den Osmanen geflohen seien. Diese These ist nach Einschätzung von Reemtsma jedoch nur bedingt zutreffend. Obwohl es zweifelsohne Flüchtlinge vor den Osmanen und den damit einhergehenden Kriegen gegeben habe, dürfe nicht übersehen werden, dass der größte Teil der Roma die osmanisch besetzten Balkanländer zu dieser Zeit nicht verlassen habe. Neben der Versklavung der Roma in Altrumänien vermutet Reemtsma den Grund dafür in der häufig nur indirekten Herrschaft der osmanischen Herrscher in den eroberten Balkanländern:

„Sie sahen die besiegten nichtmuslimischen Völker als Menschen zweiter Klasse an; die einheimische Verwaltungsstruktur wurde bis auf Kontrollpositionen beibehalten, die Religionsfreiheit ebenfalls in kontrollierter und zum Teil etwas eingeschränkter Form erhalten und ein oftmals lastendes Abgabesystem eingeführt.“³⁷

33 Ebenda.

34 Vgl. Reemtsma (1996), 23.

35 Reemtsma (1996), 23.

36 Reemtsma (1996), 25.

37 Ebenda.

2.1.2. Das Eintreffen der Sinti in Deutschland

Zwischen 1407 und 1414 belegen erste urkundliche Aufzeichnungen das Eintreffen der Sinti in Deutschland: „1407 wiesen Zigeuner auf der Stadtschreiberei in Hildesheim am 20. September ihre Papiere vor, wie aus dem Urkundenbuch der Stadt Hildesheim – Hildesheimer Stadtrechnungen“ hervorgeht.³⁸ Auch für andere deutsche Städte existieren Nachweise, die belegen, dass auch dort Anfang des 15. Jahrhunderts Sinti gesichtet wurden. In seiner Chronik von 1417 berichtet der Dominikanermönch Hermann Cornerus vom Eintreffen einer Fremdenschar, die durch Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald gezogen sei. Nach Einschätzung von Reemtsma handelte es sich bei dieser zweifelsfrei um Roma.³⁹ Zudem verweist die Literatur auch auf Andreas Presbyter von Regensburg, der 1424 einen zeitgenössischen Bericht über die Ankunft der Sinti verfasst hat.⁴⁰ Sowohl die Hildesheimer Stadtrechnungen als auch Hermann Cornerus bezeichneten die Fremden als „Tataren“. Schmuhl (1994) stellt eine Vermutung für diesen Umstand auf:

„Man versuchte, die fremdartigen Menschen in das bekannte Weltbild einzuordnen und brachte sie zunächst mit den gefürchteten Reiterheeren der Mongolen oder Tartaren in Verbindung.“⁴¹

Andreas Presbyter von Regensburg hingegen spricht von einem „gewissen Stamm der Cingari, gewöhnlich Cigäwnär genannt“.⁴² Neben der Bezeichnung „Tataren“ waren laut Schmuhl auch Namen wie „Zeyginer“, „Ziginer“, „Zigeiner“ oder ähnliche Ausdrücke wie etwa der von Andreas von Regensburg verwendete gebräuchlich. Diese würden, so vermutet Schmuhl, wahrscheinlich auf die griechische Bezeichnung „Athinganoi“ (die Unberührbaren) zurückgehen. Damit wurde im 9. Jahrhundert eine gnostische Sekte bezeichnet, die im Gebiet des heutigen West-Anatoliens siedelte. Die griechische Bevölkerung könnte die Fremden für Mitglieder der Sekte der „Athinganoi“ oder „Atisgani“ gehalten haben, da sie ähnlich wie diese strenge Reinheitsgebote befolgten und im Ruf standen, der Zauberei und Wahrsagerei nachzugehen.⁴³

Wie bereits oben angemerkt wurden die Sinti und Roma Schmuhl zufolge auch als „Ägypter“ bezeichnet worden. Den Ursprung dieser Bezeichnung vermutet er in einer Zigeunersiedlung auf der Peloponnes, die den Namen Klein-Egypten

38 Hohmann (1988), 13.

39 Vgl. Gronemeyer (1988), 26ff. Vgl. dazu auch: Reemtsma (1996), 27.

40 Ebenda.

41 Schmuhl (1994), 26f.

42 Reemtsma (1996), 28.

43 Vgl. Schmuhl (1994), 27.

getragen habe.⁴⁴ Reemtsma hingegen merkt an, dass weder der Zeitzeuge Cornelius noch der zeitgenössische Berichterstatter Andreas Presbyter von einer Herkunft aus Ägypten gesprochen habe: „Erst in den folgenden Jahren wurde wiederholt eine Herkunft aus ‚Klein-Ägypten‘ behauptet, das auf historischen Landkarten nicht verzeichnet ist.“⁴⁵ Es habe das Gerücht kursiert, so Reemtsma, dass es sich bei den Reisen um Bußfahrten gehandelt habe, für die verschiedene Gründe genannt wurden: „zur Erinnerung an die Flucht der heiligen Familie aus Ägypten; wegen Verweigerung des Nachtquartiers für ihre angeblichen Vorfahren Maria und Joseph, als diese vor dem König Herodes flüchteten; wegen vorübergehender Abkehr vom Christentum“⁴⁶. Reemtsma betont, dass es sich heute nicht mehr eindeutig nachvollziehen lasse, ob es sich hierbei um Selbstauskünfte oder Fremdeinschätzungen gehandelt habe. Aus den im Umlauf befindlichen Geschichten sei aber wohl der Schluss gezogen worden, die Sinti selbst kämen aus Ägypten:

„Für die Roma erwies sich die Einordnung in die spätmittelalterlichen Gegebenheiten als hilfreich, denn die Bevölkerung war verpflichtet, Pilger und Büsser mit Nahrung, Geld und Obdach zu unterstützen.“⁴⁷

Laut Schmuhl (1994) reiste eine Abordnung der Sinti 1422 nach Italien, um ein Empfehlungsschreiben des Papstes zu erbitten. Nach 1422 hätten sie, so Schmuhl, tatsächlich häufig päpstliche Empfehlungsschreiben vorgewiesen, aber es sei dabei unklar, ob sie tatsächlich in Rom gewesen waren und ob es sich um echte Schreiben oder Fälschungen gehandelt habe.⁴⁸ Kein Zweifel bestehe hingegen bezüglich der Echtheit eines von Kaiser Sigismund ausgestellten Schutzbriefes. Als Beleg nennt Reemtsma den Umstand, dass dieser in den ersten urkundlichen Aufzeichnungen von Andreas Presbyter aus dem Jahre 1424 wiedergegeben wird. Neben der Aufforderung, die Sinti frei reisen zu lassen und ihnen dabei die Gastfreundschaft der ansässigen Bevölkerung zuteil werden zu lassen, räumt der Brief ihnen auch ihre eigene Gerichtsbarkeit ein.⁴⁹ Reemtsma merkt an, dass solche Briefe grundsätzlich keine Seltenheit gewesen seien:

44 Ebenda.

45 Reemtsma (1996), 28.

46 Reemtsma (1996), 28.

47 Ebenda.

48 Vgl. Schmuhl (1994), 27.

49 Vgl. Reemtsma (1996), 33.

„Derartige überregionale Schutzbriefe waren die Vorläufer der Reisepässe; sie wurden auf eine Person ausgestellt und gestatteten ihr und ihrer Begleitung die grenzüberschreitende Reise.“⁵⁰

Obwohl es nach Meinung von Reemtsma wahrscheinlich ist, dass sich unter den Geleitbriefen neben dem echten Schutzbrief von Kaiser Sigismund wie damals üblich auch Fälschungen befunden hätten, sei es dennoch offenkundig, dass die Sinti im Besitz echter Reisedokumente gewesen seien, die ihnen das freie Reisen erlaubt hätten. Schmuhl weist in diesem Zusammenhang auf eine Besonderheit bezüglich der Situation der Sinti im 15. Jahrhundert hin. Bedingt durch die Tatsache, dass sie in ihren ersten Jahren in Mitteleuropa weitgehend uneingeschränkte Freizügigkeit genossen hätten, in den Städten aufgenommen worden seien und häufig sogar Nahrungsmittelspenden oder Geldgeschenke erhalten hätten, sei das 15. Jahrhundert auch als das „goldene Zeitalter“ der Sinti bezeichnet worden. Dieser Eindruck, so Schmuhl, sei jedoch auf den zweiten Blick nicht haltbar:

„Liest man aber die Quellen aufmerksam, so wird deutlich, daß sich bereits in dieser frühen Zeit Vorurteilmuster herausbildeten, die zu einer allmählich sich verschärfenden Ausgrenzung der Sinti führten.“⁵¹

Auch dürfe die Rede vom goldenen Zeitalter keinesfalls darüber hinwegtäuschen, dass Obrigkeit und Bevölkerung ihnen nicht ausschließlich wohlgesonnen waren. Hohmann (1988) beschreibt, wie die Sinti 1449 mit Gewalt aus Frankfurt am Main vertrieben wurden, und schildert einen Versuch der Stadt Bamberg aus dem Jahre 1463, die sich vor den Stadtmauern aufhaltenden Sinti durch Geschenke davon abzuhalten, ins Stadtinnere zu kommen.⁵² Ein weiteres Beispiel für die ablehnende Haltung gegenüber den Sinti stellt laut Hohmann ein Edikt des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg aus dem Jahre 1482 dar, welches ihnen unter Androhung von Strafe den Aufenthalt in seinem Herrschaftsbereich untersagte. Die Reichstage von Lindau und Freiburg hoben 1496 und 1498 die durch Kaiser Sigismund ausgestellten Schutzbriefe auf. Nach Einschätzung von Hohmann endete mit der Aufhebung der Schutzbriefe zwar kein goldenes Zeitalter, aber zumindest eine Phase, in der die Sinti weitgehend unbehelligt in Europa leben konnten.⁵³

50 Reemtsma (1996), 34.

51 Schmuhl (1994), 27.

52 Hohmann (1988), 15.

53 Vgl. Hohmann (1988), 16.

2.1.3. *Die Verfolgung und Vertreibung der Sinti vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*

Der Übergang zum 16. Jahrhundert markiert eine erste entscheidende Zäsur im obrigkeitsstaatlichen Vorgehen gegen die Sinti. Schmuhl (1994) erläutert, dass seit diesem Zeitpunkt von staatlicher Seite gezielte Verfolgungsmaßnahmen gegen die Sinti initiiert wurden, und merkt hierzu an:

„Der nun folgende Radikalisierungsprozeß ist ganz allgemein vor dem Hintergrund der gewaltigen Umbrüche der Zeitwende zu sehen. Die Sprengung der alt-europäischen Wirtschaftsordnung, Geldentwertung und Teuerung, die Ausbildung neuer Formen der Grundherrschaft, die Ausbreitung des Handelskapitalismus, ferner die Glaubensspaltung und in ihrem Gefolge Religionskriege, Bauernaufstände und städtische Unruhen, schließlich das Aufbrechen des überkommenen Weltbildes durch geographische Entdeckungen, naturwissenschaftliche und technische Erfindungen, die Ideen des Humanismus und der Renaissance – das alles trug zu einer umfassenden Gesellschaftskrise bei, in der sich aufgestautes Aggressionspotential in der blutigen Verfolgung gesellschaftlicher Randgruppen entlud – und dazu gehörten eben auch die Sinti.“⁵⁴

Des Weiteren, so Schmuhl, hätten Fremden- und Zukunftsangst dazu geführt, dass man die Sinti aufgrund ihres fremdländischen Aussehens und der umherziehenden Lebensweise für Spione der Türken gehalten habe, deren angebliches Ziel es gewesen sei, Städte und Dörfer auszuspionieren. Obwohl es sich dabei um haltlose Vorwürfe gehandelt habe, die sich in keinem Fall hätten bestätigen lassen, hätten sie dennoch nicht ihre Wirkung verfehlt.⁵⁵ Nach Einschätzung von Reemtsma (1996) waren es gruppenspezifische Interessen, die zu einer offiziellen Stigmatisierung der Sinti als soziale und politische Gefahr führten. Nicht zuletzt das Bürgertum und die Kirche hätten dabei eine entscheidende Rolle gespielt. Dazu Reemtsma:

„Das ebenfalls aufstrebende, noch in Zünften organisierte Bürgertum, das wie so viele Roma von Handel und Handwerk lebte, war bestrebt, wirtschaftliche Konkurrenz auszuschalten und die Bauern auf städtische Märkte zu zwingen.“⁵⁶

Wahrsagende Sinti-Frauen wiederum waren laut Reemtsma der Kirche ein Dorn im Auge, die versucht habe, einer beginnenden Säkularisierung vorzubeugen, und das Ziel verfolgt habe, Zweifler zurück zur Kirche zu führen. Schlussendlich entscheidend für die Situation der Sinti seit dem 16. Jahrhundert war jedoch, dass sie mit der Aufhebung des von Kaiser Sigismund ausgestellten

⁵⁴ Schmuhl (1994), 27f.

⁵⁵ Vgl. Schmuhl (1994), 28.

⁵⁶ Reemtsma (1996), 37.

Schutzbriefes jeglichen Rechtsschutz verloren hatten. Schmuhl stellt dazu fest, dass ihr Status als Vogelfreie es fortan jedem erlaubte, sie ungestraft zu vertreiben, einzusperren, zu foltern oder zu töten.⁵⁷

Nach Einschätzung von Reemtsma stellten die Türken auch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts weiterhin eine Gefahr dar, und insofern überrasche es, dass in den Beschlüssen der weiteren Reichstage von einer angeblichen Kundschaftertätigkeit der Sinti und Roma nicht mehr die Rede sei. An der ihnen unterstellten kollektiven Schädlichkeit habe dies jedoch nichts geändert, und sie hätten auch weiterhin als Vogelfreie gegolten.⁵⁸ Insofern bewertet es Hohmann (1988) schon fast als einen Fortschritt, dass Kaiser Ferdinand I. nach einem Waffenstillstand mit den Türken im Jahr 1545 in den Jahren zwischen 1556 und 1564 die Zigeunergesetze soweit eingeschränkte, dass zumindest Frauen und Kinder trotz ihrer Einstufung als Vogelfreie nicht mehr sofort getötet werden sollten, sondern der Versuch unternommen werde sollte, sie gütlich außer Landes zu bringen.⁵⁹ Ähnlich feindselig wie die Haltung der Polizei- und Ordnungsbehörden stuft Hohmann auch das Verhalten der Bevölkerung gegenüber der Minderheit ein. 1571 sei, so Hohmann, in Frankfurt am Main ein Mann freigesprochen worden, der einen Sinto mit einem Taschenmesser erstochen hatte. Der Rat von Frankfurt am Main kam zu der Überzeugung,

„dass solche Leute in Teuschlanden nicht allein nit geduldet und gelitten werden, dass auch diejenigen, so gegen solche Heiden oder Zigeuner mit der That handeln und vornehmen würden, garnicht daran gefrevelt, noch Unrecht getan haben sollen, etc. So sei deswegen der Täter, vermöge solcher Polizeiverordnung und Satzung des begangenen Totschlags halber nicht zu strafen, sondern ohne allen Entgelt davon zu absolvieren und darumb zu Ursell wie vorher wohl zu gedulden [...]“.⁶⁰

Laut Schmuhl (1994) existierten zwischen 1500 und 1800 mindestens 148 Zigeuneredikte im Reichsgebiet. Dies sei, so Schmuhl, darauf zurückzuführen gewesen, dass der Umgang mit den Sinti nicht landesweit per Reichsgesetz geregelt wurde, sondern zahlreiche Einzelstaaten dazu übergegangen waren, ihre eigenen Zigeunergesetze zu erlassen.⁶¹ Ein fehlender Behördenapparat habe jedoch häufig zu Schwierigkeiten hinsichtlich der praktischen Umsetzung geführt. Einen gewissen Schutz vor Verfolgungsmaßnahmen hätten den Sinti zudem die zahlreichen deutschen Kleinstaaten geboten, da es Angehörigen der

57 Vgl. Schmuhl (1994), 28.

58 Vgl. Reemtsma (1996), 39.

59 Vgl. Hohmann (1988), 17.

60 Ratschlagungsprotokoll VIII, zitiert nach: Breithaupt (1907), 54.

61 Vgl. Schmuhl (1994), 28.

Minderheit möglich gewesen sei, durch Grenzübertritt in einen anderen Kleinstaat der Verfolgung zu entgehen. Die von Schmuhl gezogene Bilanz bezüglich der Situation der Sinti zu diesem Zeitpunkt fällt dennoch alles andere als positiv aus:

„Es bleibt aber festzuhalten, daß das Heilige Römische Reich Deutscher Nationen und seine Nachfolgestaaten eine im Vergleich zu den westeuropäischen Nachbarstaaten besonders drakonische Zigeunergesetzgebung einführten und daß es im Gefolge dieser Gesetze immer wieder zu blutigen Massakern an Sinti kam.“⁶²

Die alteuropäische Gesellschaft kannte keine naturrechtlich verankerten Grundrechte, der Rechtsstatus des einzelnen Menschen leitete sich aus seiner Zugehörigkeit zu einem Rechtsverband ab.⁶³ Sieht man also von dem Schutzbrief Kaiser Sigismunds ab, dessen Geltung ja ohnehin nur wenige Jahrzehnte währte, waren die Sinti im 16. Jahrhundert in Deutschland also völlig rechtlos.

In der Zeit des Dreißigjährigen Krieges ließ die Verfolgung und Vertreibung der Sinti kurzzeitig nach, begann aber in verschiedenen deutschen Staaten gegen Ende des 17. Jahrhunderts erneut. Hohmann nennt in diesem Zusammenhang ein von Kurfürst Friedrich Wilhelm I. von Brandenburg 1686 erlassenes Gesetz, welches den Sinti jegliche Form des Handeltreibens verbot und der Stadt- und Polizeigewalt zudem untersagte, ihnen den Aufenthalt auf gemeindeeigenen Plätzen oder innerhalb der Stadtgrenzen zu gestatten.⁶⁴ In den folgenden Jahren kam es zu einer weiteren Verschärfung der Gesetze:

„So befahl König Friedrich Wilhelm I. von Preußen in einem Erlaß aus dem Jahre 1725, alle männlichen und weiblichen Sinti über 18 Jahre ohne Gerichtsverfahren am Galgen zu erhängen.“^{65,66}

Diese verschärften Gesetze führten nach Beurteilung von Schmuhl zu einer regelrechten Jagd auf die Sinti; so erwähnte ein rheinischer Fürst bei der Aufzählung seiner Jagdbeute beiläufig auch eine Sintiza und ihren Säugling.⁶⁶ Hohmann (1988) stuft das 18. Jahrhundert in Deutschland als eine besonders grausame Leidenszeit für Angehörige der Minderheit ein. Allein ihr Erscheinen sei bereits einem Vergehen gleichgekommen, das unter Umständen Jagd, Folter, Versklavung oder Ermordung nach sich gezogen habe. Hohmann stellt diesbezüglich eine Mitschuld der Medien heraus, die eine entsprechende Haltung der Bevölkerung forciert hätten:

62 Schmuhl (1994), 28f.

63 Schmuhl (1994), 29.

64 Vgl. Hohmann (1988), 21.

65 Schmuhl (1994), 31.

66 Ebenda.

Offizielles Erinnern und die Situation der Sinti und Roma
in Deutschland

Der nationalsozialistische Völkermord in den
parlamentarischen Debatten des Deutschen
Bundestages

Meyer, G.

2013, VIII, 330 S. 1 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-00229-9